

Gender-Hinweis: In der vorliegenden Satzung wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Die männliche Form gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird, für beide Geschlechter.

Präambel

Der Büdinger Carneval Club e.V. wurde am 31.08.1963 in Büdingen gegründet. Die Gründungsmitglieder setzten sich zum Ziel, in uneigennütziger Weise dem Gemeinwohl zu dienen und den Einwohnern von Büdingen und Umgebung durch karnevalistische, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen Freude und Entspannung zu bieten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

Büdinger Carneval Club e.V.

(2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

(3) Der Sitz des Vereins ist in Büdingen, Wetteraukreis.

(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein Büdinger Carneval Club e.V. hat die Aufgabe:

- a) das Brauchtum und die deutsche Wesensart zu pflegen und zu erhalten,
- b) das musikalische Liedgut in tänzerischer und musikalischer Weise zu pflegen,
- c) die Kinder- und Jugendgruppen in tänzerischer und musikalischer Weise zu fördern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus seinen Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss schriftlich oder digital erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist von einer jährlichen Beitragszahlung abhängig.
- (3) Jedes Mitglied hat durch sein Wirken und sein Verhalten das Ansehen und das Gedeihen des Vereins zu fördern.
- (4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Es sollen Persönlichkeiten sein, die innerhalb des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Zu Senatoren und Ehrenmitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Senatoren werden mit dem ausdrücklichen Einverständnis des zu Ehrenden ernannt.
- (6) Die Ehrentitel „Senatoren“ und „Ehrenmitglieder“ werden auf Lebzeiten verliehen und erlöschen mit Austritt. Senatoren können nur durch eine schriftliche Erklärung den Ehrentitel zurückgeben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen zu. Sie können Anfragen und Anträge stellen, sowie Wünsche und Kritik äußern.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Das Mitglied hat die vom Vorstand festgesetzten Gemeinschaftsarbeiten zu leisten oder einen entsprechenden Geldbetrag, den die Mitgliederversammlung festlegt, zu zahlen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch den Tod,
 - (b) durch Ausschluss,
 - (c) durch schriftlich erklärten Austritt.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Es muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt entbindet das Mitglied nicht von der Beitragszahlungspflicht bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Betroffenen eine Berufung bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu.

Ausschlussgründe sind:

- (3.1) Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung.

(3.2) Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsmäßigen gefassten Beschlüsse.

(4) Im Fall eines Ausschlusses endet die Mitgliedschaft mit dem Tag des Zugangs des Ausschlussbeschlusses.

§ 7 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden eingebracht

- (1) durch Mitgliedsbeiträge,
- (2) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- (3) durch freiwillige Zuwendungen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vereinsvorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer 14-tägigen Frist vom 1. Vorsitzenden im Namen des Vorstands einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Aschermittwoch, jedoch spätestens bis 30. Juni statt.
- (5) Die Einladung erfolgt in Textform per Postweg oder per Mail.
- (6) Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter in Textform oder zur Niederschrift mitgeteilt werden.
- (7) Dringlichkeitsänderungen können während der Mitgliederversammlung mündlich gestellt werden. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zustimmung des Antrages.
- (8) Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnde Tagesordnungspunkte verzeichnet sein.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (11) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(12) Vorstandswahlen erfolgen per Akklamation oder schriftlich in geheimer Wahl. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, ist dem, statt zu geben. Schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

(13) Bei Personenwahl ist gewählt, wer auf Vorschlag die meisten Stimmen auf sich vereint.

(14) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

(15) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das binnen vier Wochen erstellt werden soll. Alle Beschlüsse sind wörtlich zu übernehmen. Das Protokoll wird vom geschäftsführenden Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,

b) Wahl des Vorstandes,

c) Genehmigung der Jahresrechnung,

d) Entlastung des Vorstandes,

e) Wahl von drei Kassenprüfer,

f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

g) Wahl der Ehrenmitglieder,

h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein und

j) Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr auf Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer. Ihnen obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses, welcher bis zum 30.06 eines jeden Jahres zu erfolgen hat.

(2) Direkte Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

(4) Die Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

(2.1) der Vorsitzende

(2.2) der stellvertretende Vorsitzende

(2.3) der 1. Rechner

(2.4) der 1. Schriftführer

(2.5) die Leitung der Tanzgarden

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu acht Besitzer an, die folgende Aufgaben übernehmen:

(3.1) der stv. Schriftführer

(3.2) der stv. Rechner

(3.3) der Sitzungspräsident

(3.4) der Senatspräsident

(3.5) der Organisationsleiter

(3.6) dem Wirtschaftsausschuss

(3.7) Beisitzer Social Media

(3.8) der Sprecher der BCC-Hexen 2.0

(3.9) der Sprecher des Männerballetts

(3.10) Beisitzer (Allgemein)

(3.11) Beisitzer Kinderschutzbeauftragte/r

(4) Ehrevorsitzende können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

(5) Dem erweiterten Vorstand gehört ein/e Kinderschutzbeauftragte/r an. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes bei Bedarf teilzunehmen. Die Ernennung der Kinderschutzbeauftragten erfolgt durch den Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahre gewählt.

(6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Amt kommissarisch besetzt.

(7) Der 1. Schriftführer oder im Verhinderungsfall der stellv. Schriftführer lädt in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu den Vorstandssitzungen ein. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende führen durch die Vorstandssitzung.

(8) Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(9) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden im Vertretungsfalle die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Durchführung der Mitgliederversammlung, die Erfüllung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende gemeinschaftlich handelnd mit dem 2. Vorsitzenden, ersatzweise mit dem 1. Rechner, ersatzweise mit dem 1. Schriftführer sowie ersatzweise der Leitung der Garden, als rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung des Vereins.

(3) Der geschäftsführende Vorstand bearbeitet alle Vereinsangelegenheiten in vertrauensvoller Zusammenarbeit und unter Hinzuziehung der gewählten Beisitzer.

(4) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern in schriftlicher Form Vollmacht über die Einzelgeschäfte erteilen.

§ 14 Finanzen

(1) Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Im Rahmen der Erledigungen dieser Kassengeschäfte handelt der 1. Rechner gemeinsam mit dem stellv. Rechner selbstständig und eigenverantwortlich bezüglich der laufenden und immer wiederkehrenden Geldgeschäfte.

(3) Bei Sondereinnahmen bzw. -ausgaben größeren Umfangs ist der Vorstand zu unterrichten bzw. dessen Zustimmung einzuholen.

(4) Zu Beginn einer neuen Kampagne erstellt der Rechnungsführer einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan wird beratend in der Vorstandssitzung besprochen und beschlossen.

(5) Über Kleinbeträge werden davon abweichend folgende Verfügungsgrenzen festgelegt:

Bis zum Kleinbetrag von 150,00 € können Ausgaben ohne vorherige Vorstandsbeschluss durch die Rechnungsführer genehmigt werden.

(6) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(7) Ausgaben, die anhand von eingeholten Angeboten in Auftrag gegeben werden sollen, müssen vom Vorstand mehrheitlich beschlossen werden.

(8) Am Ende des Geschäftsjahres legt der 1. Rechner gegenüber der Mitgliederversammlung, dem Vorstand sowie den Kassenprüfer Rechnung ab.

§ 15 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht und in keiner Weise für Schäden und Verluste, die sich aus Tätigkeiten und Mitwirkungen von Mitgliedern bei Veranstaltungen des Vereins ergeben.

§ 16 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus

gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, sowie

- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwa unwirksame sind durch solche zu ersetzen, welche dem beabsichtigten Zweck entsprechen bzw. am nächsten kommen.

§ 18 Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Büdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Das Finanzamt Nidda ist hierüber vorher zu hören.

(3) Die Auflösung des Vereins muss durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sollte kein Beschluss gefasst werden, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der ein Beschluss mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit gefasst werden kann.

(4) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 19 Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung tritt nach Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 11.05.2026 in Kraft.

Büdingen, den 11.05.2026

Büdingen Carneval Club e.V.

der gewählte Vorstand:

Thomas Clemente Zimmermann
1. Vorsitzender

Henrike Strauch
2. Vorsitzende